

Befristetes Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Mobilität von Dienstleistungserbringern – Stellungnahme der AIHK gegenüber dem Schweizerischen Arbeitgeberverband

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 22. Februar 2021 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das befristete Abkommen wurde sinnvollerweise vom Bundesrat bereits am 4. Dezember 2020 genehmigt, so dass das Abkommen seit dem 1. Januar 2021 (vorläufig) angewendet wird und damit eine nahtlose Regelung nach dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens sichergestellt werden konnte. In den ersten gut 3 ½ Monaten des angelaufenen Jahres hat die AIHK seitens ihrer Mitglieder keine negativen Rückmeldungen zu diesem Abkommen erhalten, was an sich schon ein positives Zeichen ist.

Die AIHK erhebt keine Einwände gegen das Abkommen. Wir erachten es als sinnvoll, dass das bislang praktizierte und in der hiesigen Wirtschaft bekannte Meldeverfahren für Dienstleistungserbringer aus dem Vereinigten Königreich bis 90 Tage pro Jahr fortgeführt wird. Die seitens des Vereinigten Königreichs gegenüber der Schweiz gewährte Marktöffnung in über 30 Dienstleistungssektoren sowie die weiteren Vorzugsbedingungen geben ebenfalls keinen Anlass zu Beanstandungen und scheinen die bisherige Lösung über das Freizügigkeitsabkommen in einer zweckmässigen Art und Weise abgelöst zu haben.